

LAUS VERFASSUNGS-
UND
LANDESGESCHICHTE

Festschrift zum 70. Geburtstag von

THEODOR MAYER

dargebracht von seinen Freunden
und Schülern

I

ZUR ALLGEMEINEN
UND VERFASSUNGSGESCHICHTE


(1954)



JAN THORBECKE VERLAG LINDAU/KONSTANZ

„Potschalln“ - „Parschalches“ - „Paschaler“

Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte und Volkskunde

Von Karl Lechner

Die folgenden Ausführungen wollen nichts anderes, als die Aufmerksamkeit auf eine Frage lenken, die zwar immer wieder das Interesse der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Forschung erregt hat, zu der es aber gestattet ist, einen kleinen Baustein zu liefern, wodurch sich vielleicht neue Zusammenhänge und neue Beleuchtungen ergeben. Das Problem in seinem ganzen Umfang zu umreißen, fehlt es hier an Zeit und Raum.

Ausgangspunkt sei folgendes: Schon lange erregte ein Flurname im nordöstlichen Raum von Niederösterreich, etwa 40 km nördlich der Donau, die Aufmerksamkeit des Siedlungsforschers. Er heißt auf den Karten¹⁾ „Potschall(e)n“, mundartlich wird er „Bodschoicha“ gesprochen.²⁾ Die so benannte Flur liegt im Gemeindegebiet des Marktes Hohen-Ruppersdorf (Ger.-Bez. Gänserndorf) und erstreckt sich auch in das Gebiet des nordöstlich davon liegenden Ortes Niedersulz (GB. Zistersdorf). Der Flurname läßt sich in verschiedenen Besitzstandsverzeichnissen und Steuerfassionen zurückverfolgen als: „in Potschalln“ und „Potschalln beim Galgen“, bzw. „Botscholn“ (1822, Parz.-Protokoll der Franziszäischen Katastralaufnahme und dazugehörige Mappe), über „Potschall“ und „Potschalling“ (1751, Maria Theresianische Fassionen von Markt, Pfarre und Benefizium Hohen-Ruppersdorf und der Klosterherrschaft Mauerbach), bis „Potschalich“ (1543, alte Gülteinlage der Pfarrkirche Hohen-Ruppersdorf).³⁾ Die Flur „Potschalln“ ist, wie die Katastralmappe von 1822 zeigt, aufgeteilt in lange, schmale, riemenförmige Parzellen, die zum größeren Teil den „Bürgern“ des Marktes, eigentlich der in einem Linsenanger angelegten alten bäuerlichen Siedlung (Lehner und Halblehner) gehören, zum geringeren Teil aber auch bestimmten Hofstättlern und Häuslern, vielfach Handwerkern, einer im Dreieck-Platz angelegten späteren Zusiedlung. Das Entscheidende aber ist, daß es sich dabei in dieser Flur, wie in den meisten östlich und nordöstlich des Ortes gelegenen Fluren, um sogenannte „Ueberländ-Äcker“ handelt, also nicht um „Hausgründe“ die, wie sich aus anderen Beispielen zeigen läßt,⁴⁾ in diesem Landesteil mindestens seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der gleichen Zu-

1) 1 : 25 000, 1 : 50 000, 1 : 75 000; Nieder-österr. Administrativkarte 1 : 28 800, Blätter Nr. 42 u. 43.

2) Freundl. Mitteilung Dr. Heinrich WEIGL, Obersulz.

3) Kat.-Mappe und Protokoll, UMB Nr. 349 u. 422; Mr. Theres. Fassionen Nr. 1187, 1414, 1189, 1358; Alte Einlagen, UMB Nr. 218, alle im N.Ö. Landesarchiv.

4) H. WEIGL in: Stepan, Das Waldviertel, VII/2, S. 330 f.

ordnung zu den einzelnen Höfen und Lehenhäusern gehörten. Die Flur „Potschalln“ ist also erst später mit dem Kern von Hohen-Ruppersdorf vereinigt worden, die Felder erst später den Ruppersdorfer Bauern zugeteilt worden.

Wenn wir uns nun den Namen der Flur näher ansehen, so gibt bereits der letzterwähnte von 1543, „Potschalich“, zu denken. Wir kennen in Niederösterreich zwei, nur 25 km voneinander liegende Orte, allerdings beide südlich der Donau, namens Pottsfall (Rote in der OG. Gutenbrunn, GB. Herzogenburg) und Pottschollach (Dorf, OG. Haunoldstein, BG. St. Pölten), die 1436, bzw. ca. 1430 „Potschalich“ heißen, bei ihrem ältesten Auftreten aber folgerichtig: 1233 „Parschalich“ bzw. 1314 „Porschlich“.⁵⁾ Eine gründliche Untersuchung der Siedlungs- und Flurformen, der Besitzverteilung und der wirtschaftlichen Abgaben wäre für beide Orte notwendig. Sie kann hier nicht gegeben werden.^{5a)} So viel zeigt sich: es sind kleine ritterliche Leute dort nachgewiesen (ein Geschlecht nennt sich nach dem einen Ort bis ins 16. Jahrhundert Potschalicher), bzw. zwei und ein größere Höfe, die frühzeitig an alte Landesklöster gekommen waren, oder später als Lehen vom Landesfürsten erweisbar sind.

In den beiden Ortsnamen aber steckt das Wort „Parschalk“ drinnen, d. h. also die Bezeichnung für jene besondere Gruppe von Hintersassen, welche vom 8. bis 12. Jahrhundert im südöstlichen Bayern auftreten und die der herrschenden Lehre nach als persönlich freie, aber an die Scholle gebundene und zinsleistende Leute angesehen werden, die meist auf Kirchgrund, aber ursprünglich wohl auf Königs- bzw. bayerischem Herzogsgrund, d. h. also auf Fiskalbesitz nachweisbar sind. Ihre Herkunft aber wird auch heute noch allgemein als von romanischen Bevölkerungsresten abgeleitet angesehen, von den „Walchen“, da sie angeblich nur in den Teilen Bayerns vorkommen, die zur Römerzeit dicht besiedelt waren und wo diese romanischen Colonen, *tributales*, – durch die einwandernden Bayern unterworfen – auf

5) Archiv f. Kde. österr. Geschichtsquellen IX, S. 290 ff; A. FUCHS, Die Urbare des Ben.-Stiftes Göttweig (Österr. Urbare III/1), S. 10, 52 f., 209, 294 f.; Notizenblatt d. Wr. Akad. 1859, S. 110; KEIBLINGER, Gesch. d. Benediktinerstiftes Melk II/1, S. 180, Anm. — Die älteste Nennung von Pottsfall bringt 1233 einen Alhalmus de Parschalich, — der Zeugenreihe nach hinter den „milites“, also ein späterer „cliens“, „ehrbarer Knecht“; 1310 ist dort ein Hof in der Hand eines solchen nachweisbar, der 1403 an das Chorherrnstift Herzogenburg kam. Ein 2. Hof ist dort sicher seit 1302/1322, wohl aber schon seit ca. 1270 und früher im Besitz des Klosters Göttweig gewesen. (Weitere Nennungen bei M. FAIGL, UB. d. Stiftes Herzogenburg, 1886, und A. FUCHS, Göttweiger Urbare und Göttweiger Urk.-Buch II. Bd.) Mindestens seit dem 13. Jahrhundert — und bis heute! — sind dort 2 Lehen, bzw. Höfe, bzw. Häuser nachgewiesen. Die Ersterwähnung von Pottschollach (im Urbar von 1314) zählt Dienste von Grundholden in „Potschalich“ an Kloster Melk auf. Um 1430 war der Hof in „Potschalich“ Lehen Wolfgangs des Potschalicher vom Landesfürsten. Weitere Nennungen dieser Familie siehe UB des Klosters Aggsbach (Fontes rer Austr. 2, 59, Nr. 203, 255, 281, 282, 331, 344); dort aber irrtümlich auf Pottsfall statt Pottschollach bezogen. Nodi 1505 ist das Geschlecht der Potschalicher nachzuweisen (Topogr. v. NO, V/2, S. 895a).

5a) Die seit Abschluß vorliegender Arbeit in den „Kulturberichten aus Nd.Österr.“ 1953, Folge 11, S. 87 f., erschienene kleine Mitteilung über „Barschalkenorte in Niederösterreich“ von H. WERNECK zählt gleichfalls die beiden von uns genannten Orte auf und dazu noch — aber sprachlich unhaltbar! — die beiden Orte Gr. und Kl. Schollach, b. Melk. WERNECK gibt nur für Pottsfall eine Liste der ältesten Nennungen bzw. Schreibungen (1195 steht hier zu Unrecht!), ohne auf den rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Betreff einzugehen. Für Pottschollach vermag er keinen Beleg zu erbringen. Auch WERNECK denkt nur an „Zufluchtsorte von Resten romanischer Bevölkerung“.

fränkischem Königs- bzw. bayerischem Herzogsland in der gleichen Eigenschaft festzustellen sind.

Die gegenwärtige Forschungsperiode wurde eingeleitet durch die aus der Schule von A. Dopsch gekommene Arbeit von A. Janda, Die Barschalken. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Mittelalters (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, herausgegeben von A. Dopsch, 2. Band), 1926. Sie korrespondiert und wird nach der sprachlichen Seite ergänzt durch die fast gleichzeitig erschienene Arbeit von Ernst Schwarz, Walchen- und Parschalken-Namen im alten Norikum (Zeitschrift für Ortsnamenforschung, herausgegeben von J. Schnetz, Band I, S. 91—99, und 194), 1925. Janda hat die Stellung der Barschalken als minderfreie, an die Scholle gebundene und zinsleistende Hintersassen besonders herausgestellt (die erste Silbe bar-, par- wird von ihr nicht als „frei von“, sondern als „tragen, leisten, zinsen“ genommen!) Sie hat die Möglichkeit ihres sozialen Aufstiegs im 11. und 12. Jahrhundert und die Weiterentwicklung zu örtlichen Sonderrechten österreichischer Grundholden im 13. und 14. Jahrhundert betont. Vor allem aber hat sie die engen Beziehungen zum römischen Fiskalland, zu Römersiedlungen und Römerstraßen und demnach entschieden die Ableitung der Barschalken von unterworfenen romanischer Bevölkerung vertreten.

Janda zeichnet auf der ihrer Arbeit beigegebenen Karte die Barschalken-Orte ein (sowohl nach den urkundlichen Nennungen solcher, als nach den mit diesem Wort zusammengesetzten Ortsnamen), die besonders dicht zu beiden Seiten des Inn, im Chiemgau, an der Salzach liegen und gibt zuletzt noch Parschall bei Nußdorf am Attersee an. Im Text erwähnt sie als östlichste dieser, nach „Barschalken“ benannten Orte Barschalling (Parschallern) bei Sierning (GB. Steyr in Oberösterreich) und Bachsdorf („Parschalchisdorff“) bei Leibnitz in Steiermark.

Seit dem Erscheinen des Buches von A. Janda haben sich weitere Arbeiten ausführlich mit den Parschalken beschäftigt. Zunächst H. Zeiß, Die Barschalken und ihre Standesgenossen (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte I, 1928, S. 436 bis 452). Mit Janda sieht auch er die Barschalken als zinsleistende, abgabepflichtige Hintersassen auf Fiskalland an. Er denkt dabei besonders an ursprünglich Unfreie, die auf selbständige Wirtschaften gesetzt wurden. Aber Zeiß wendet sich dagegen, daß die Barschalken eine Sondererscheinung innerhalb der Nicht-Vollfreien seien, mit Sonderrechten ausgestattet seien. Sie gehören zu den Bauleuten, den Colonen, die ihrerseits Leute freier wie unfreier Herkunft umfassen. Freigelassene und gesunkene Freie sind dabei vereinigt. An Hand der Quellen der bairischen Hochstifte und Klöster setzt er die Barschalken gleich den „*tributales*“ und den Colonen. Als solche spricht er auch die in den Salzburger und Freisinger Quellen genannten „*ingenui*“ an! Da er keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Colonen und den Barschalken anerkennt, wendet er sich auch gegen die einseitige Ableitung der Barschalken aus romanischer Wurzel.

10 Jahre später hat L. Hauptmann, der schon 1913 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VIII, 4) über den Ursprung der freien Erbleihen geschrieben hat, in einer Arbeit: Colonus, Barschalk und Freimann (in „Wirtschaft und Kultur“, Festschrift zum 70. Geburtstag von A. Dopsch,

1938, S. 170—190) besonders das Verhältnis der Barschalken zu den unfreien Klassen untersucht. Er unterstreicht zunächst sehr deutlich die minderfreie Stellung der Barschalken, aber auch die starke Unterscheidung von dem leibeigenen Mann. Die Ausdrücke „*mancipium*“ und „*servus*“ sind vieldeutig. Zweifellos ist der Barschalk ein freier Knecht, ein Freimann. Er ist an die Scholle gebunden, wird mit ihr veräußert, hat aber auch ein Schollenrecht. Er ist rechtsfähig, besitzt eine Hufe auf Grund eines Vertrages und hatte Wergeld. Sehr entschieden betont Hauptmann — gegen Janda und Schwarz — die sprachliche Ableitung des Wortes Barschalk von „bar“ im Sinne von „frei“, „ledig“, und nicht von „zinsleisten“. Es war der freie Knecht. Aber es kommt allmählich zu einer Angleichung der Begriffe Knecht, Barschalk, Zinsmann. Der Barschalk ist oft ein Freigelassener. Diese aber müssen nicht immer auf einem Bauerngut sitzen, ebensowenig wie die Censualen; daher geht seiner Meinung nach der schollenpflichtige Barschalk eindeutig auf den romanischen Colonen zurück.

Gelegentlich kommen auch H. Klein, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späteren Mittelalter (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 73/74, 1933/34) und A. Helbok, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs, Berlin 1936, (S. 213 ff) auf die Barschalken zurück. Ersterer sieht sie nur als bedeutungslose Minderheit unter den grundherrlichen Hintersassen an und leugnet den Stand der Colonen überhaupt; letzterer hält sie für eine eigene Gruppe unter den Romanen, die als besonders gewerblich Tätige den *tributales* gegenüberstehen.

Einen Überblick über den Forschungsstand gibt endlich A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der Deutschen Kaiserzeit, 1939 (besonders S. 43 ff). Er setzt die Barschalken in Beziehung zu den Colonen, spricht sie als schollenpflichtige Minderfreie, bes. Freigelassene an. Er betont aber, daß für sie nicht nur die Herleitung von Romanen in Frage käme (während er in seinen „Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung“, 1922 I², 141 f, 280, noch weithin daran festgehalten hat). Erwähnenswert ist noch eine Arbeit von E. Klebel über die Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 6, 1933), in der er das Erbrecht von Bauern, die als Nachfolger von Barschalken anzusprechen sind, bis in das späte Mittelalter zurückverfolgt. Freilich eine direkte Kontinuität ist nicht zu erweisen. Auch J. Zibermayr, Noricum, Baiern und Österreich, 1944, betont (S. 107 f.) die Häufung der Walchen- und Parschalkenorte („Parschalk-Zinsknecht“) um den Attersee und um Salzburg und sieht darin den Beweis für die Zuwanderung von Romanen, die vor dem Einfall der Awaren und besonders bei der Zerstörung von Lorch durch sie (um 700) dorthin geflüchtet wären. Zwischen Traun und Enns findet er nur einen Parschalkenort. „In dem Gebiet zwischen der Enns und Großen Tulln sind überhaupt keine urkundlich beglaubigten Walchen- und Parschalkenorte festgestellt worden“ — was aber, wie wir schon gesehen haben, unrichtig ist.

Wir sehen also ein buntes Bild. Gemeinsam ist eine gewisse Vorsicht, die Betonung der sozialen Differenzierung und der rechtlich-wirtschaftlichen Mehrdeutigkeit der bezüglichen *Termini*. An der persönlichen Freiheit (also nicht leibeigen!), an der Schollengebundenheit und an der dinglichen Belastung (Leistung von Zinsen und Fronen) halten so ziemlich alle Forscher

fest; nicht aber an der ausschließlichen Herleitung von romanischer Restbevölkerung. Die sprachliche Ableitung des Wortes Barschalk ist wieder in Fluß geraten und dabei z. T. ein Rückgreifen auf die alte Deutung *bar-scalc*, das ist „freier Knecht“, festzustellen. Wie weit aber in späterer Zeit eine soziale Aufstiegsmöglichkeit gegeben war, ist gleichfalls nicht festgelegt. Janda, a. a. O., führt Sonderrechte österr. Hintersassen im 13. und 14. Jahrhundert darauf zurück. Hier müßten, wie schon oben gesagt, genauere Untersuchungen bei den einzelnen Parschalken-Orten einsetzen. Leider ist die Quellenlage eine sehr ungünstige. Daß der Name Parschalk (Potschalicher) als Familienname weiterlebt, haben wir oben gehört. Die letzte Nennung der Parschalken als Stand ist wohl jene in der Urkunde König Philipps für Salzburg vom Jahre 1199 (für die Gegend um Reichenhall).⁶⁾

Ohne hier näher auf den Fragenkomplex eingehen zu wollen, seien doch noch einige Bemerkungen gestattet: Zweifellos geht es nicht um Knechte und Leibeigene, *mancipia und servi* im engeren Sinn. Wenn in einer Freisinger Urkunde von 773 nebeneinander steht: „*mancipia, colonias* (im Sinn von *colonos*), *famulos, altiones* (die langobardischen Minderfreien),⁷⁾ dann steckt in dem „*famulus*“, „Diener“, eben nicht der „*servus*“ als Unfreier, Leibeigener, sondern ein Minderfreier, Freigelassener, der Parschalk. Und es ist vielleicht eine Stelle in einer Freisinger Tradition vom Jahre 754 zu wenig beachtet worden, in der ein Lupo als „*famulus serviens seu liber tributalis*“ genannt wird.⁸⁾ Wir wissen, daß Schwarz und Zeiß Parschalk und „*tributalis*“ völlig gleichstellen. Aber eine solche eigene Gruppe ist nicht zu verfolgen und „*tributalis*“ ist vieldeutig und kann auch den nichtschollengebundenen Censualen bedeuten. Niemals aber wird Parschalk mit „*Servus tributalis*“ übersetzt, was ja „zinsgebender Knecht“ bedeuten müßte.⁹⁾ Der „*famulus serviens*“ aber darf als die direkte, wenn auch unbeholfene Übersetzung von Diener, Knecht, der ein freies Servitium leistet, angesehen werden – die direkte Übersetzung von *par-scalc*!¹⁰⁾ Der Parschalk ist wie jeder Colone, Baumann, dem Herren dienend und seinem Stiftrecht unterlegen. Er ist gebunden an die Scholle. Der Censuale aber ist persönlich abhängig und braucht keine Bindung zu einem Bauerngut. Er ist „Zinsmann“, nur durch den Kopfzins an den Herren gebunden (weder mit dem Leib noch mit dem Gut).¹¹⁾ So ist also der Parschalk wirklich auch ein „*liber servus*“, ein freier Knecht (im Sinn von „Diener“), er leistet ein „*servitium liberum*“! Niemals aber ist er ein persönlich Unfreier, ein Höriger.

6) Salzb. UB. II Nr. 531, bes. S. 724. Allerdings ist es eine Bestätigung nach Vorurkunden von 1178, bzw. von 908 u. 940 (ebenda Nr. 40, 42, 415). Die Nennung in einer Chiemseer Tradition (JANDA, a. a. O. S. 11) bedeutet wohl schon einen Personennamen. — Ich möchte hier übrigens auf die guten Bemerkungen und die zahlreichen Belegstellen für Parschalken in der zu Unrecht vergessenen Schrift von J. v. HORMAYR, Die Bayern im Morgenland (Gedächtnisrede, Bayr. Akad. d. Wiss. München 1832, S. 34. ff.) hinweisen.

7) BITTERAUFG, Freisinger Traditionen I, Nr. 62.

8) Ebenda Nr. 7: „*haec sunt nomina famulorum servientium seu liberorum tributalium*“. Unter den 19 Genannten ist Lupo der einzige romanische Name, was SCHWARZ, a. a. O. entgegeng gehalten werden müßte!

9) HAUPTMANN, a. a. O., S. 178.

10) Für anregenden Gedankenaustausch über die sprachlichen Grundlagen danke ich H. Univ.-Prof. Dr. E. KRANZMAYER.

11) HAUPTMANN, S. 183 ff.

Hier aber ist von großer Bedeutung die in den großen Salzburger Annalen zum Jahre 848 gebrachte Nachricht, wonach eine Gerichtsversammlung (*placitum*) zu Regensburg beschlossen hat, daß die Parschalken den gleichen Dienst leisten sollen wie die übrigen Knechte („*de parschalchis, qui tale servitium reddere debent, sicut et ceteri servi, sive vir sit aut femina*“).¹²⁾ Das deutet wohl auf eine Minderung ihrer bisherigen Rechte und eine durch die wirtschaftliche Abhängigkeit bewirkte soziale Depression, aber es bedeutet kein Herunterdrücken in die Leibeigenschaft. Das „*servus*“ muß auch hier richtig interpretiert werden. Das *Placitum* kann sich sehr wohl gegen Nachkommen einer älteren Restbevölkerung richten.

Kehren wir nun wieder zu unseren niederösterreichischen „Potschalich“, „Parschalich“ zurück. Wir hörten, daß Janda ihre Barschalken-Orte westlich der Enns enden läßt; wir hörten aber auch, daß im Raum von Herzogenburg—St. Pölten in Niederösterreich sich noch zwei solche Orte finden (Pottschall, Pottschollach), die einwandfrei nach „Parschalken“ benannt sind. Sie kennen weder Janda noch Schwarz. Daß das r vor sch ausfällt, ist ein bekanntes Lautgesetz (s. u. S. 79), das t ist mundartlich eingeschoben. Das o gibt die dunkle Aussprache des a wieder, die in der heutigen Schreibung (zum Unterschied von den gleichlautenden Orten in Oberösterreich) zum Ausdruck kommt. Gilt diese Ableitung von „Parschalken“ nun auch für das Gebiet nördlich der Donau, wo, wie eingangs ausgeführt, der gleiche Name als Flurname auftritt? Eine Herleitung aus dem Slavischen, an die man etwa bei der Schreibung „Botscholn“ noch denken könnte, verbieten kategorisch die oben mitgeteilten Schreibungen „Potschalich“ und „Potschaling“.

Aber gibt es nicht doch noch einen älteren und vielleicht direkten Beweis für die Ableitung dieses Namens von Parschalken? Hier darf nun auf die neuesten Forschungen des hochw. Stiftsarchivars P. Hermann Watzl von Heiligenkreuz hingewiesen werden, dem es gelungen ist, aus Handschriften des 16. und 17. Jahrhunderts, vor allem aus dem „*Castrosolium monasterii Sanctae Crucis*“ vom Jahre 1687 einen Teil eines verloren gegangenen Traditionsbuches von Heiligenkreuz zu rekonstruieren der zum Gutteil in einem gleichfalls verschollenen „*antiquum Privilegiorum librum*“ vom Jahre 1246 wiedergegeben war.^{12a)} Dort findet sich nun auch eine bisher unbekannte Traditionsnotiz des 12. Jahrhunderts eingetragen, die folgenden Wortlaut hat:

„*Universitati ergo fidelium innotescat, quod Rudgerus Dumo veniens in Sanctam Crucem ut terrena substantia caelestem lucraretur, omne patrimonium suum in Ulrichskirchen, tam hominibus quam praediis curtisque tradidit Deo et Beatae semperque Virgini Dei Genetrici Mariae, haec videlicet conditioni, ut si quando vel in brevi, vel in longe haerede destitueretur in usum fratrum praedicti loci cum omnibus attinentiis suis cedere deberet, annuentibus et pari devotione, propria in domo per manus Henrici abbatis, tradentibus uxore sua et filia Adelhaide. Quae tamen Adelhaidis hac interposita cautione voluit assentire, quatenus si per praesentem maritum liberos*

12) M.G. SS. XXX/2, p. 741.

12a) Während des Druckes ist erschienen: H. WATZL, Aus zwei verschollenen Privilegienbüchern der Cisterce Heiligenkreuz von 1246 und 1251 (Festschrift zum 800-Jahrgedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux) 1953, S. 370—492; für das Nachstehende bes. S. 423 f.

non esset habituros, sequentis mariti liberi iure paterno non deberent privari. Ut autem omni ex parte haec delegatio foret communita, tradidit ad praesens in testimonium duo praedia in Ruprechtsdorf ex his quae vulgo Parschalches vocantur¹³⁾ cum vinea sita in monte, quae vocatur Sol. Acta sunt autem haec astente omni pene familia ipsorum et aliis villanis, qui testimonio erant receptibiles.“

Das besagt also: Rudger Dumo hat sein väterliches Erbgut in Ulrichskirchen an Heiligenkreuz vermacht, aber wohl schon in Voraussicht, daß es dabei Schwierigkeiten von Seiten seiner Tochter setzen wird, und als Unterpfand hat er sofort zwei Güter („*praedia*“) in „Ruprechtsdorf“ übergeben, „*ex his quae Parschalches vocantur*“, mit einem Weingarten auf dem Berge „Sol“ (heute „Gsol“). Die Tradition ist zur Zeit des Abtes Heinrich geschehen, der von 1148 bis 85 regierte, und zwar in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes – aber noch vor 1178, Juni 19. Denn damals bereits hat Heiligenkreuz zur Beilegung von Zehentstreitigkeiten mit dem Kloster Melk an dieses verschiedene Güter gegeben, darunter (eben jene) zwei Mansen in „Röprehtdorf“. ¹⁴⁾ Tatsächlich hat sich für das Kloster Heiligenkreuz mit der Tochter des Schenkers Rudger, bzw. deren zweiten Gemahl über das Erbteil ihres Vaters Streit erhoben, der aber 1207 über Eingreifen Herzog Leopolds VI. mit einem Vergleich endigte. ¹⁵⁾

Wenn wir noch einen Augenblick bei Rudger und seinem ersten Schenkungsgut an Heiligenkreuz, Ruprechtsdorf, verweilen, so darf gesagt werden, daß diese beiden Namen schon viel früher nebeneinander für Heiligenkreuz auftreten, nämlich in dem zwar erst ca. 100 Jahre später, aber auf Grund einer echten Notiz entstandenen Stiftbrief von Heiligenkreuz von (angeblich) 1136, wo als Zeugen u. a. genannt werden: „*Rūdegerus et frater eius Rūpertus de Sigchendorf*“, d. i. das in dem gleichen Stiftbrief und zwar in Verbindung mit einem großen Wald genannte Dorf Sittendorf bei Heiligenkreuz, ¹⁶⁾ das wohl nicht allzulange vor der Klostergründung in dem großen, damals bereits im Besitz des Markgrafen gewesenen Waldgebiete am Gaadener- und Sattelbach angelegt wurde, – jenes Waldgebiet, aus dem ja auch die Bestiftung des Zisterzienserklosters Heiligenkreuz durch den Markgrafen erfolgte. Es ist kein Zweifel, daß Rupertsdorf nördlich der Donau von einem Vorfahren dieser Brüder Rudeger und Rupert und des Rudger Dumo angelegt wurde, freilich schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, aber wohl gleichfalls auf markgräflichem, bzw. vielleicht schon seiner unmittelbaren Vorgänger Grund und Boden.

Und nun zu unserem eigentlichen Problem. In diesem Ruprechtsdorf – wie gesagt: nördlich der Donau – liegen Güter (*praedia*), „*quae vulgo Parschalches vocantur*“. Zwei aus diesen werden nun an Heiligenkreuz gegeben. Sie gehen aber schon 1178 an Melk über. Leider sind diese beiden Mansen in dem Melker-Quellenmaterial, vor allem in dem ältesten Urbar von 1280 und in jenem von 1314, nicht mehr genannt und daher auch in ihrer Besitzqualität nicht weiter zu ver-

13) Von mir gesperrt.

14) MITIS-FICHTEAU-ZÖLLNER, Urkundenbuch z. Gesch. d. Babenberger in Österreich I. Bd., Nr. 54; Urk.-Buch d. Stiftes Heiligenkreuz (Fontes rer. Austr. 2/XI, Nr. 8).

15) Babenbg. UB. Nr. 159.

16) Ebenda Nr. 5.

folgen. Daß hier kein Flurname vorliegt, ist klar. Nein, es handelt sich um eine bestimmte Besitzkategorie, die sich durch ihre rechtliche, soziale und wirtschaftliche Sonderart von anderen Gütern unterscheidet. Sie heißen die „Parschalken-Güter“, ihre Inhaber eben „Parschalken“. Näheres über diese Sonderrechte hören wir leider nicht!

Es wäre nun notwendig, die Ruppertsdorfer Güter in späteren Quellen zu verfolgen. Das hier systematisch durchzuführen, mangelt der Raum. Ebenso wenig ist es möglich, die besitzgeschichtliche Entwicklung des Ortes (Hohen-) Ruppertsdorf, seine rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Stellung zu verfolgen. Das wäre ein ebenso notwendiges wie interessantes Beginnen. Im folgenden nur einige Angaben, die vielleicht auch für unsere Frage gewisse Schlüsse zulassen. Die nächste Nennung von Ruppertsdorf stammt aus dem Jahre 1200; sie findet sich in der großen Geamtbestätigung des Besitzes des Schottenklosters in Wien durch Herzog Leopold VI., in der auch eine Manse in „Roppredesdorf“ aufscheint.¹⁷⁾ Im Urbar dieses Klosters vom Jahre 1322 finden wir, fol. 12, nach dem großen Gaunersdorfer Besitz die Eintragung: „Item in Ruepredtstorf Michaeli 6 β §“. ¹⁸⁾

Aber noch ein drittes (bzw., wenn wir Heiligenkreuz mitzählen: viertes) Kloster können wir in früherer Zeit in Ruppertsdorf nachweisen: Klosterneuburg. Im ältesten Urbar des Stiftes von 1258 werden im Amt Pyhrwart drei Lehen („beneficia“) in „Rupredesdorf“ angegeben, von denen jedes jährlich ein Pfund (= 8 Schillinge Pfennige), ferner 6 Käse, 60 Eier und 2 Hühner leistet.¹⁹⁾ Im 16. Jahrhundert sind es 5 untertänige Häuser, die zu Klosterneuburg gehören.²⁰⁾

Wir haben es dabei durchaus mit Klöstern zu tun (Heiligenkreuz, Schotten, Klosterneuburg), die im 12. Jahrhundert vom Landesfürsten gegründet, bzw. neu bestiftet wurden. Der Landesfürst selbst endlich ist ganz früh in Ruppertsdorf nachweisbar. Im landesfürstlichen Urbar, allerdings erst in der habsburgischen Redaktion (in der ottokarischen fehlt dieser Ort)²¹⁾ sind zuerst 15 ½ Lehen verzeichnet, von denen jedes 10 Schilling Pfennige dient – ein im Vergleich zu anderen Leistungen sehr hoher Zins; dann folgen 5 ½ Lehen, die zusammen 3 ½ Pfund Pf. dienen, d. h. eines von ihnen rund 5 Schillinge, also die Hälfte der früheren. Und endlich noch 1 Lehen, das der Richter hat, mit 10 Schilling Pf. Zins. Nun kommen weiter 23 Hofstätten mit je 12 Pfennigen, 3 Hofstätten mit je 20 Pfennigen und 2 Hofstätten mit je 30 Pfennigen Dienst. Den Beschluß bilden Äcker, Wiesen, ein Wald (der kann auf je ein Jahr verkauft werden) und Weingärten. Wir haben es also mit zusammen 22 Lehen, bei denen bereits die Halbierung einsetzt, und mit 28 Hofstätten zu tun. Unter den Lehen überwiegen die besonders gut bestifte-

17) Ebend. No. 113, S. 149. Im Jahre 1318 hören wir, daß die Schotten Gülden zu Rupredesdorf verkauft haben, die zur Stiftung eines Jahrestages in der dem gleichen Kloster zugehörigen Kirche von Gaunersdorf (heute Gaweinsthal) verwendet werden (Fontes rer. Austr. 2, 18, No. 160). Die Manse muß später geteilt worden sein, jedenfalls finden wir bis ins 17. Jahrhundert immer 2 Holden des Schottenklosters in R.

18) Wiener Nat.-Bibl., Hschr. Nr. 13676.

19) Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg V, S. 229.

20) Bereitungsbuch von 1590, UMB, n. ö. Landesarchiv.

21) DOPSCH, Lf. Urbare 1. Bd. Nd. u. Ob.Öst., S. 9, No. 20. Die in der Anmerkung dort auf (Hohen-) Ruppertsdorf bezogene Urkunde von 1267 gehört nach Neu-Ruppertsdorf.

ten und höher dienenden, bei den Hofstätten weitaus die niederdienenden. Die Zahl der Hofstätten erscheint also ziemlich groß. Es sei aber hier schon auf die außerordentlich hohe Zahl der Hofstätten (29, gegenüber 17½ Lehen) verwiesen, die nach dem ältesten Heiligenkreuzer Urbar von ca. 1293/94 in dem oben als väterliches Erbe bezeichneten Gut des Schenkers der Parschalken-Güter in Ruppersdorf, nämlich in Ulrichskirchen, aufscheinen.²²⁾ Hier scheinen gleiche Verhältnisse vorzuliegen!

Auf jeden Fall sind in Ruppersdorf deutlich zwei Wirtschafts- und Siedlergruppen zu unterscheiden: Lehner und Halblehner einerseits, Hofstättler andererseits.

Und diese Zweiteilung zeigt auch der Siedlungsplan, der Ortsgrundriß von Hohen-Ruppersdorf. Er besteht deutlich aus einem linsenförmigen Anger, dessen kurze Achse in die Linie eines durchgehenden Fernweges fällt und dessen Entstehung der Form nach in das letzte Viertel oder Ende des 11. Jahrhunderts zu setzen ist (ca. 1080 bis 1100) – was mit der Namengebung nach einem markgräflichen Gefolgsmann, dem obenerwähnten Vorfahren der Brüder Rupert und Rudger von 1136, übereinstimmen würde! Nach Nordosten vorgelagert ist ein flacher, stumpfwinkliger Dreiecksplatz, der in seiner heutigen Form vor oder um 1300 zu setzen ist.²³⁾ Es zeigt sich bei Untersuchung der Besitzstandverzeichnisse, der Fassionen und Parzellenprotokolle, daß die frühe Angerform zur bäuerlichen Dorfsiedlung der Lehner und Halblehner gehört, während der Dreiecksplatz die Siedlung der Hofstättler, Häusler, und Handwerker bildet und den ursprünglichen Marktplatz darstellt.

Im Jahre 1324 wird Ruppersdorf bereits „Markt“ genannt, seine Bewohner „Bürger“. In einer Urkunde von 1324, August 8, gewähren nämlich die Herzoge Albrecht, Heinrich und Otto den „Bürgern“ von „Rueperstorff“ die Gnade, daß „kein Edelmann kein Gut, darauf er seshafft sey in den Markt zu R.“ kaufen soll. Wollte jemand sein Gut verkaufen, so dürfe es nur an Bürger verkauft werden und davon soll gleich anderen in das Urbar des Herzogs gezinst werden.²⁴⁾ Zweifellos ist die Urkunde darauf gerichtet, den Adel vom Markte fern zu halten. Hingegen sind Bürger von Wien, die freilich ursprünglich auch zugleich Ritter waren, als Besitzer von Gülden und Zehenten in Ruppersdorf, und zwar als Lehensträger vom Herzog, bekannt.²⁵⁾ Selbst wenn die Urkunde von 1324 nicht als ganz einwandfrei

22) B. GSELL, Das Güldenbuch des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz, 1866, S. 116.

23) Für Beratung bei den zeitlichen Bestimmungen der Siedlungsformen danke ich Herrn Univ.-Doz. Architekt Dr. Adalbert KLAAR.

24) L. GROSS, Regesta Habsburgica I/3 (1314—30), Reg. No. 1424. Das Original dieser Urkunde ist nicht erhalten. Eine Abschrift befindet sich als Beilage zu einem Schreiben von Richter und Rat von Hohen-Ruppersdorf an den Kaiser v. J. 1566 (Hofkammerarchiv, Wien, nö. Herrschaftsakten H. 11), Damals bestand Gefahr, daß der Markt H.-R. verpfändet werde. Nun gibt es aber eine weitere kollationierte Abschrift dieser Urkunde von 1616, März 13 (ebenda), worin die Redewendung steht: daß kein Edelmann ein Gut „darauf er edelhoffsass sey“, kaufen dürfe. L. GROSS, der nur letztere Abschrift kannte, sagt in der Anm. zu Reg. 1424, daß der Ausdruck „edelhoffsass“ für das 14. Jahrhundert ganz unmöglich sei; er schließt daher auf eine Fälschung. Die oben gebrachte Formulierung: „edelmänn - - - darauf er seshafft sey“ aber ist unverdächtig. Oder lag hier etwa ein lateinisches Original zu Grunde, in dem ein Terminus mit „edler hofsass“ übersetzt wurde?

25) Qu. z. Gesch. d. St. Wien II/1, No. 89 u. 90; Reg. Habsburgica I/3, No. 1350, S. 354; Qu. z. Gesch. Wien I/2, No. 1646.

genommen wird, so erscheint in einer weiteren von 1369, Mai 1, neuerlich der Ausdruck „Markt“, dazu die Zusage, daß hier nur ein Richter sein soll,²⁶⁾ (also gegen die Sonderstellung eines Ortsteiles gerichtet!). 1383 wird von Herzog Albrecht IV. den „Leuten“ zu Ruppertsdorf ein Wald geschenkt mit gleichen Anteilen und gleicher Zinsleistung für alle, auch für fremde (nicht-landesfürstliche) Holden – der Beginn der großen Waldgenossenschaft, an der später aber nur die Bürger Anteil hatten!²⁷⁾ Von 1484, April 14, ist die erste große Gesamtbestätigung der alten Freiheiten und Gewohnheiten des Marktes R. durch Kaiser Maximilian I. bekannt; von 1518, April 29, die Verleihung von Jahrmärkten und einem Wochenmarkt durch denselben.²⁸⁾ Beide Urkunden werden später immer wieder bestätigt.

Daß zu dem bisherigen Klosterbesitz noch die von Herzog Friedrich (III.) begründete Kartause Mauerbach hinzukam, die mindestens 1355 dort nachweisbar ist,²⁹⁾ paßt in das Bild. Hohen-Ruppertsdorf blieb landesfürstliches Kammergut, – am Ende des 16. Jahrhunderts waren es 101 Häuser – bis sich die Bürger, deren Selbstbewußtsein und wirtschaftliche Kraft durch viele Beispiele zu belegen ist,³⁰⁾ im Jahre 1749 von der landesfürstlichen Kammer freikaufen, wobei freilich erst 1755 die letzte Zahlung erfolgte und der Vertrag in Kraft trat. Von da an gehörte Hohen-Ruppertsdorf zu den „freien Orten“.³¹⁾

In der späteren Zeit wird, wie schon angedeutet, immer deutlich unterschieden zwischen den „Bürgern“ und den „Untertanen“. Vom Ende des 16. bis ins 18. Jahrhundert finden wir landesfürstliche Privilegien: a) für die Bürger, Marktrecht und Marktfreiheiten betreffend, b) für die „Untertanen“, mit dem Versprechen, den „Kaiserlichen Markt“ nicht zu versetzen und nicht zu verkaufen.³²⁾ Dieses Bestreben, jede fremde Einmischung von dem Markte abzuhalten, geht weit zurück. 1314, in der finanziellen Bedrängnis Herzog, bzw. König Friedrichs (III.) von Österreich, war der Markt verpfändet worden,³³⁾ 1292 und 1310 waren Einkünfte im Gericht („*iudicium nostrum Ruprechtstorff*“), bzw. das Gericht R. selbst durch den Herzog verpfändet worden.³⁴⁾ Vom Jahre 1324 aber datiert dann die oben besprochene, gegen Gutserwerb durch Adelige in R. gerichtete Urkunde, die zu mindest einen echten Kern hat. 1570, Jänner 31, ist von Maximilian II. ausdrücklich das Versprechen der Nicht-Veräußerung des Marktes H.-R. gegeben worden.³⁵⁾

So sehen wir die Bedeutung des Ortes Hohen-Ruppertsdorf und seiner Bewohner in frühester Zeit. Es sind vorwiegend landesfürstliche Grundholden

26) Abschrift Hofkammerarchiv v. J. 1566, LICHNOWSKY, Gesch. d. H. Habsburg IV. Bd., Reg. 896.

27) Kollat. Abschrift von 1614, Jänner 16, Gem.-Archiv Hohen-Ruppertsdorf; vergl. auch Topogr. v. Nö. IV, S. 326 f.

28) Abschriften im Hofkammerarchiv und im Gemeindearchiv H.-R.

29) Vgl. Qu. G.W. I/2, No. 1646, u. Top. v. NÖ, VI, S. 283.

30) Vgl. die Akten des Hofkammerarchivs, n.ö. Herrschaftsakten, H.No. 11.

31) Ebenda; Topogr. v. NÖ. IV, S. 326 f; Mr. Ther. Fassion des Marktes Hohen-Ruppertsdorf, No. 1187, v. J. 1751, n.ö. Landesarchiv.

32) Siehe das reichhaltige und gut geordnete Gemeindearchiv Hohen-Ruppertsdorf.

33) Archiv f. Kde. öst. Gesch.-Qu. II, S. 546.

34) LICHNOWSKY, a. a. O. (Anm. 26) II. Bd. Reg. Nr. 90; A.O.G. II, S. 524.

35) Bestätigt zuerst von Ferdinand II. 1621, Oktober 1, und dann immer wieder (Marktarchiv Hohen-Ruppertsdorf).

(1292 ist die Rede von „*coloni nostri*“), später „vizedomische Untertanen“; daneben solche von niederösterreichischen Klöstern. Es sind Lehner und vorwiegend Halblehner einerseits, Hofstättler, zum Teil mit Grundbesitz, daneben solche ohne Grund und Boden (Häusler) andererseits. Als der Ort um 1300 zum Markt wurde, da stehen neben den „Bürgern“, die auch fremde Grundholden umfassen, noch andere „Untertanen“. Über Bemühungen, eine gewisse Nivellierung durchzuführen, hinweg bleibt aber die alte Zweiteilung deutlich: Bürger – Nicht-Bürger. Auch diese gehören zum landesfürstlichen Kammergut. Ihr Grundbesitz ist bedeutend kleiner. Er ist vorwiegend in der Flur „Potschalln“ gelegen. Eine urkundliche Nachricht aber will noch beachtet sein und gibt zu denken. Im Jahre 1310 gibt Herzog Friedrich dem Hubmeister (Vorstand der landesfürstlichen Finanzverwaltung und des Kammergutes) 7 Pfund Pf. Einkünfte in Rueprechtsdorf von den Gütern des „*magister sagittariorum*“, d. i. des „Schützenmeisters“.³⁶⁾ Wir haben es also mit Gütern zu tun, die für die Ausübung einer militärischen, einer Wehr-Funktion gegeben werden!³⁷⁾ Geht auch diese Stellung etwa auf ältere gehobene, heerbannpflichtige Freie, wenn auch wirtschaftlich belastet, zurück?³⁸⁾ Beachten wir endlich noch einzelne Familien in Hohenruppersdorf, die in zahlreichen Zweigen und z. T. bis ins Mittelalter zurück nachweisbar sind: angeführt seien etwa die Namen Schalkhammer (in Oberösterreich gibt es ein Schalchham und ein Schalkham – beide von Schalkensiedelungen abgeleitet) und Edlhauser. Daß wir zur Erklärung des Familiennamens Schulz nicht sächsische Rechtseinflüsse heranziehen müssen, habe ich schon 1950 betont.³⁹⁾

Fassen wir zusammen: Auf einer hochgelegenen, plateauartigen Stelle bestand eine alte Siedlung,⁴⁰⁾ die um 1170 zu Ruppersdorf gehörte, deren Güter die „Parschalches“ genannt wurden und die sich von anderen Gütern dort unterschieden. Ein herzoglicher Ministeriale verfügt z. T. darüber. Die alte, hochgelegene Wehrkirche mit dem seltenen Patrozinium St. Radegund (erst 1810 findet sich das heutige Kreuz-Patrozinium!) steht siedlungsplanmäßig in Verbindung mit der alten „Parschalchen-Siedlung“. Anschließend daran lag die Flur „Potschalln“, die sich durchaus als Überländ darstellt. Die alte Siedlung bzw. der Siedlungsplan ist zerstört und überschichtet, heute befindet sich an seiner Stelle ein flacher dreieckiger Platz, der erst um 1300 entstanden ist, als Marktplatz gedacht. Bewohnt ist derselbe vorwiegend von Hofstättlern und Häuslern, die aber in der Flur Potschalln Gründe besitzen. Nach den Angaben des landesfürstlichen Urbars aus dem 13. Jahrhundert sind die Hofstätten, und besonders einige von ihnen, wirtschaftlich sehr günstig gestellt. Der wirtschaftlich bedeutende, bäuerliche Hauptort ist ca. 1080 bis 1100 entstanden, in Form eines Linsenangers. Gewisse Rechte der älteren Siedlung

36) A.O.G. II, S. 530.

37) Vgl. meine Hinweise in MJÖG. 58, 1950, S. 175, auch auf die steirischen Schützenlehen, -höfe u. -Meister.

38) Wir denken an eine Stelle in der Notitia Arnonis (Salzb. UB. I, S. 14): „inter exercitales et barscalcos“.

39) Wie Anm. 37.

40) Die Annahme, daß die Parschalchen-Siedlung in der Flur „Potschalln“ selbst, etwa in dem nach Spannberg offenen Tal gelegen war, ist aus siedlungsgeographischen und flurkundlichen Gründen nicht wahrscheinlich.

mögen auch auf den ganzen Ort übergegangen sein. Dieser war ursprünglich zweifellos und vermutlich ausschließlich landesfürstlich gewesen, Teile davon sind durch Schenkung an landesfürstliche Klöster und durch Belehnung an einen landesfürstlichen Ministerialen gekommen. Um 1300 wird der Ort Markt, aber nicht alle Bewohner sind der Rechte der „Bürger“ teilhaft. Eine Gruppe von Gütern sind noch im 14. Jahrhundert dem Anführer der Pfeilschützen gegeben gewesen. Der Ort ist an der Grenze der alten Ostmark und der vorübergehend eingerichteten ungarischen Mark von ca. 1040 gelegen.⁴¹⁾

Und nun eine Frage: Können hier Parschalken gesessen sein? Wir wissen, daß Parschalken nur im bairischen Raum vorkommen, nur im bairischen Volksrecht (I/13), und daß der Name ein altbairischer ist. Und er ist gegeben worden von rechtlich und wirtschaftlich andersgestellten Leuten der Umgebung. Schalk ist „Knecht“ (aber nicht im Sinne von „hörig“, „leibeigen“). Ob wir nun „bar“ als Ableitung von „tragen“, „zinsen“ nehmen, oder – wahrscheinlicher – von „frei sein“: immer haben wir es mit persönlich freien, aber zinsleistenden Hintersassen zu tun, u. zw. auf Fiskal-, bzw. auf landesherrlichem, und davon abgeleitetem Boden.

Aber hier – so weit nördlich der Donau – können wir es unmöglich mit Romanen auf ehemaligem Domanialland zu tun haben, die von einer später einwandernden Herrenschicht, also den Baiern, in Abhängigkeit gebracht wurden.^{41a)} Wir haben es zweifellos mit Leuten zu tun, deren rechtliche und wirtschaftliche Eigenart den in Baiern als Parschalken bzw. als Parschalken-Recht bezeichneten Formen gleichgestellt war. Aus welcher Zeit können diese Leute, diese erste Ansiedlung hier stammen, deren ursprünglicher Name uns nicht überliefert ist, aber vielleicht Parschalching, bzw. Parschalchisdorf hieß und die später in dem Rupprechtsdorf aufging? Man könnte an das 9. Jahrhundert denken, zu welcher Zeit das Großmährische Reich dem Fränkischen vorübergehend untertänig war, wo aber zweifellos auch Baiern saßen. Man kann an die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts denken, wo dieses Viertel unter dem Manhartsberg von Kaiser Heinrich III., bzw. dem Markgrafen Adalbert gegen Böhmen-Mähren und gegen Ungarn erobert und hier eine ungarische Grenzmark unter einem eigenen Markgrafen (Siegfried) eingerichtet wurde, dessen Besitznachfolger später der Ostmarkgraf Ernst wurde.⁴²⁾ In beiden Fällen ist hier eine ältere Bevölkerung, eine restgermanische, eine frühdeutsche oder auch eine slavische Vorbevölkerung (allerdings sind in der ganzen weiteren Umgebung keine slavischen Orts- und Flurnamen!) durch Baiern überschichtet und untertänig gemacht worden, wobei der fränkische König, bzw. später der deutsche König und österreichische Markgraf der neue Herr wurde. Sie blieben persönlich frei, leisteten aber Zins und sie wurden zu bestimmten Wehr-Funktionen herangezogen. Die altbairischen *tributales* und *exercitales* werden hier in neuer Form lebendig. Das Parschalken-Recht war eine im 11. Jahrhundert noch lebendige, gebräuchliche Rechts- und Wirtschafts-

41) K. LECHNER, Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich. Unsere Heimat, Mon. Bl. d. Ver. f. Landeskunde von N.O. 24 Jg. (1953) S. 46 f.

41a) Auf einem Parschalkenort in Bayern nördl. der Donau hat Zeiß, a. a. O. S. 437, schon aufmerksam gemacht: Porschetsried (1148 „Parscalcesriegen“) (BA. Regen, am obersten Regen, gegen den bayrischen Wald zu).

42) Ebenda.

form. Die spätere, eigenartige Bedeutung von (Hohen)Ruppersdorf war hier vorgegeben! Daß diese Betrachtung in den größeren Kreis jener über die „freien Leute“ und der mit „Baier“ - zusammengesetzten Siedlungsnamen hineingestellt werden müßte^{42a)}, sei noch bemerkt. Hier aber etwas anderes. Ist eine solche Parschalken-Siedlung in Niederösterreich eine nur hier in Ruppersdorf (vielleicht in Ulrichskirchen) (und im Raum von St. Pölten-Herzogenburg) vorkommende Erscheinung? Haben die Parschalken für Österreich nicht doch mehr Bedeutung? Sehen wir uns doch einmal um, ob die Form: freie, zinsleistende Hintersassen auf Fiskusland, bzw. auf solchem geistlicher Grundherrschaften nicht öfter vorkommt. Da fällt eine Urkunde auf, die in ihrer Bedeutung noch immer nicht ganz erkannt ist. Im Jahre 985 stellt Kaiser Otto III dem bayrischen Hochstift Passau ein Urkunde aus, in der gesagt wird, daß auf dem ganzen Hochstiftland „in der Mark Graf Leopolds“ (des ersten österr. Markgrafen aus dem Hause der Babenberger, d. i. also zwischen der Enns (oder Erla) und dem Wienerwald (bzw. dessen Nordwestabfall gegen das Tullnerfeld) eine solche Not an Hörigen herrsche („*inopia servorum*“), daß freie Leute zu zinsleistenden Hintersassen gemacht werden mußten. („*ingenui . . . constituentur coloni*“); ihre früher dem Fiskus entrichteten Abgaben sollen sie in Hinkunft dem Hochstift Passau leisten und der Gewalt des bischöflichen Vogtes unterstellt sein. Und noch einmal heißt es, daß Freie jedweder Art zu Holden auf den Passauer Gütern gemacht werden sollen.⁴³⁾ Also: Freie,⁴⁴⁾ die nur dem Fiskus öffentliche Abgaben entrichteten und der Zwangsgewalt des königlichen Richters bzw. des Markgrafen unterstanden, werden zu zinsleistenden Colonen, leisten nun ihre Abgaben dem Hochstift und unterstehen der Gerichtsgewalt des bischöflichen Vogtes. Sind das nicht Kennzeichen der Parschalken? Und ist diese Erscheinung wirklich ganz vereinzelt für Passau dastehend? Man darf annehmen, daß zumindest auch anderes Hochstiftsland in diesem Raum, also vor allem solches von Regensburg (an der mittleren und unteren Erlaf, zwischen Melk und Erlaf), Freising (Ybbstal und Ybbsfeld, Tullnerfeld), Salzburg (Url-Ybbstal, zwischen Traisen und Perschling) und mancher klösterliche Grund vor der gleichen Schwierigkeit ge-

42a) H. WEIGL hat begonnen, die späteren Quellen für „freie Bauern in Niederösterreich“ zusammenzustellen.

43) Mon.Germ., DDO II., Nr. 21 „*Piligrinus . . . episcopatus sui pertinentiam in orientali plaga barbarorum limiti adiacentis creberrima eorum devastatione infestari nostrae conquestus est pietati, a quibus etiam barbaris moderno nostri quoque regni tempore miserabili lamentatione adiecit tam inrecuperabili se damno lesum in interfectione et direptione aeclesie suae familiae preter innumerabilia depredationum et incendiorum dispendia, ut absque habitatore terra episcopii solitudine silvescat; . . . precatus est animae remedio, quatenus videlicet ingenui qui ex inopia servorum in locis aeclesiastici patrimonii constituentur coloni, quicquid nostrae publicae exactioni iuditiaria potestate deberent, ad pristinae restorationem culturae suis largiremur usibus. . . concessimus, ut liberi cuiuscumque conditionis sint qui destinantur coloni in locis pertinentibus ad sanctae Patauiensis aeclesiae praesulatum . . . sitis in marca actenus Liutbaldi comitis, a nostrorum ministerialium deinceps sint distractione absoluti, et quicquid noster publicus fiscus ab illis exigere vel percipere vel percipere poterit, hoc totum in cunctis advocato prefatae aeclesiae potestative exigendum et percipiendum ad iam dicti pontificis Piligrini successorumque suorum utilitatem perpetim condanamus, nec pro ulla alia occasione aut vadium solvere aut ad comitatum ire a marchione vel aliqua iuditiariae potestatis persona cogantur, nisi ea lege vel iure quo aeclesiastici ab extraneorum pulsati reclamacionibus pro satisfacienda iusticia ad placitum ire compelluntur“.*

44) Eine eigene reizvolle Aufgabe wäre es auch, dem Sachinhalt, bzw. seinem Wandel von „ingenuus“ vom 8.—12. Jahrhundert nachzugehen!

standen ist, wenngleich wir auch keine direkten Urkunden darüber erhalten haben. Hier werden wohl auf gleiche Weise solche Parschalken entstanden und so benannt worden sein. Jetzt können wir auch die Ortsnamen Pottschall und Pottschollach auf solche Weise erklären.

Aber haben denn die Parschalken überhaupt eine so große Rolle in Österreich, d. h. also in Ober- und vorwiegend in Niederösterreich gespielt, daß wir eine solche Erklärung, wie vorstehend gegeben, heranziehen brauchen? Da müssen wir zunächst auf eine volkskundliche Erscheinung hinweisen, die in jeder Beziehung interessant ist. In der landeskundlichen topographischen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts wird immer wieder angeführt, daß die Österreicher auch „Paschaler“ genannt werden, da sie immer Paschah, Ostern, feiern und niemals fasten. Bekanntlich geht der Vorwurf der Unmäßigkeit und des leichten Lebenswandels der Wiener auf Aeneas Sylvius Piccolomini zurück, der in seinem bekannten Brief aus und über Wien vom April 1438 nicht genug darüber schelten kann.⁴⁵⁾ Albert von Bonstetten hat in seiner „Österreichischen Chronik“ von 1491/92 diesen Brief fast wörtlich verwendet. Nun finden wir in einem Brief des damaligen Hofpredigers und Administrators des Bistums Wiener-Neustadt, des späteren Kardinals Klesel an Freiherrn von Trautson aus dem Jahre 1590, August 1, eine Stelle, worin er sich, wie L. Schmidt vor kurzem aufgezeigt hat, selbst als „ungewanderten Paschaller“ bezeichnet, um eine gewisse Unhöflichkeit zu entschuldigen.⁴⁷⁾ Dieser unerklärliche Ausdruck gewinnt Leben, wenn wir ihn weiterverfolgen. Der erste, der eine diesbezügliche Nachricht bringt, ist der Humanist, Geograph, Dichter und Kirchenhistoriker Caspar Bruschius (geb. 1518 in Schlackenwald), der in einem poetischen Bericht über Wien vom Jahre 1552 die Österreicher als „Paschaler“ bezeichnet, da sie stets Ostern (Paschah) feiern, niemals aber fasten und immer dem Bacchus und der Ceres huldigen.⁴⁸⁾ Wir können aber diesen Bericht weiter verfolgen in der topographischen Literatur. So findet er sich bei Matthäus Merian in seiner „Topographia Provinciarum Austriacarum“ vom Jahre 1649, wo er im ersten Kapitel bei der Beschreibung des Erzherzogtums Österreich, p. 9, sagt: „vnd seyn die Inwohner eines hofflich vnnnd lustigen Humors, Gast- vnd kostfrey vnnnd haben die Gesell-

45) Fontes rer. Austr. 2, 61, No. 27, S. 83.

46) Vgl. darüber HORMAYERS Archiv 1812, S. 190 ff.

47) SCHMIDT, Ztschrift f. Volkskunde 53, 1950, S. 173. Zitat bei Wiedemann, Gesch. der Reformation und Gegenreformation I. Bd. S. 480; KLESEL fügt zur Erklärung noch hinzu: „... von einem, so meiner Nation ist“.

48) C. BRUSCHIUS, „Poematia“, beigegeben seinem Werk „De Laureaco“, Basel 1553. Die unfreundliche Stelle lautet: „Non nostras raperet barbarus hostis opes.

Tantum indulgetur Genio, mereantur ut omnes
Austriaci recte hoc nomen agreste viri:
Quo Paschalêri populo dicuntur ab omni
Quam latè nomen Rhenus et Ister habent:
Paschata dum semper celebrant, ieiunia nunquam
Dum semper Baccho, dum Cerique uacant!
Nullus ibi rarus timor est Dominique Deique
Rarus honoslegum, rara pudicitia“.

L. SCHMIDT hat, a. a. O., nach einem bei A. Horawitz, Caspar Bruschius, Wien 1874, S. 133, gefundenen kurzen Zitat bereits auf die Paschaler-Stelle hingewiesen. Ich lege Wert darauf, daß ich bereits im Februar 1950 in meiner Vorlesung über die Entwicklung der geschichtlichen Landeskunde auf Bruschius Lebenswerk und diese Stelle in den „Poematia“ verwiesen habe.

schaften lieb; daher man auch die gemeyne Leuth Flaeschlträger vnd Paschkaler zu nennen pfeget, weilen sie mehrertheils wolleben vnd auff das Fasten sich nit viel verstehen.“ (So auch noch im „Anhang“ der Topogr. prov. Austr. von 1677, p. 2.) Und wir finden diese Nachricht weiter bis in das 19. Jahrhundert. C. W. Blumenbach zitiert in seiner „Neuesten Landeskunde des Erzherzogthums Österreich unter der Enns“, 1816, S. 193 f. den Ausspruch Merians über die Einwohner Niederösterreichs und die „Paschkaler“; desgleichen ist in J. P. Kaltenbaecks „Öst. Ztschr. f. Geschichte und Staatenkunde“ 1835 (S. 104) das Distichon von C. Bruschius zitiert und dabei auf dessen Kenntniss durch den Dichter und Bibliographen Johann Michel Denis (1729—1800) verwiesen.^{48a)} Eine volkskundliche Beziehung der Österreicher zu Ostern hat übrigens schon Seyfried Helbling am Ende des 13. Jahrhunderts hergestellt, wenn er sie, wegen der Sucht alles nachzuahmen, „Osterraffen“ nennt.⁴⁹⁾ Wir haben es jetzt aber mit etwas ganz anderem zu tun. Die Österreicher führen also einen Spottnamen, die Paschaler (Paschkaler). Es ist klar, daß sprachlich keine Rede sein kann von der Herleitung von Paschah, Ostern. Wohl aber ist eine eindeutige Ableitung von Parschalken gegeben! Es ist bekannt, daß, wie schon oben (S. 70) gesagt, das r vor s und sch ausfällt (vgl. z. B.: Muschendorf: urk. „Mursendorf“, Haschendorf: urk. „Horsendorf“ u. v. a).⁵⁰⁾ Die Österreicher, d. h. im besonderen die Nieder- und Oberösterreicher, führen also den Namen jener Gruppe von Hintersassen, die seit dem frühen 8. Jahrhundert bekannt ist, die wir jetzt aber auch für Niederösterreich und sogar nördlich der Donau nachweisen können. Sie müssen in großem Maße bestanden haben, bzw. die Rechts- und Wirtschaftsformen, in der sie siedelten, müssen allgemein bekannt gewesen sein und müssen vor allem den Fremden besonders aufgefallen sein. Es sind zweifellos bäuerliche Leute, aber besseren Rechtes, die sich von ihrer Umgebung unterscheiden und die im 13. Jahrhundert bereits zur eindeutigen Ausprägung und Erscheinung gekommen sind. Die gute wirtschaftliche und soziale Stellung der österreichischen Bauern im 12. und 13. Jahrh. ist bekannt und spiegelt sich auch in der deutschen Literatur wider. Wir dürfen diese Parschalken aber zurückführen in weit ältere Zeit. Sie sitzen auf Fiskalland und auf Kirchengrund. Und solches Land gab es in Niederösterreich mehr als genug. Und in der Rodung und im Siedlungsausbau nach dem Ungarneinfall wurden die alten Rechtsformen auf viele früher freie Leute (*ingenii*) ausgedehnt. Sie wurden jetzt zu Colonen. Sie waren persönlich frei, aber dinglich abhängig, sie leisteten ihre früher an den Fiskus entrichteten Abgaben jetzt vielfach an geistliche Grundherrschaften. Aber immer noch waren sie durch bestimmte Sonderrechte, im Erbrecht, im Eherecht, bezüglich des Wergeldes etc. von anderen Hintersassen unterschieden. Aber mit diesen wuchsen sie jetzt immer mehr zusammen zum Stand der Colonen und der Censualen, den spätmittelalterlichen

48a) Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Oberlehrer Leopold HÖFER, Wien. DENIS hatte die Bemerkung hinzu gesetzt, der Satz gelte für BRUSCHIUS selbst: „Cereris Bacchique mancipium“. (a. a. O.)

49) 8/774; vgl. KARAJAN, Über den Leumund der Österreicher, Böhmen und Ungarn, Sitz-Ber. d. Wt. Akad., phil.-hist. Kl. 42, 1863/2, S. 462. rE kennt aber die Stellen über die Paschaler und Paschkaler nicht.

50) Ich danke Prof. KRANZMAYER, der Einblick in die Ortsnamenkundliche Kartei H. WEIGLS in der Österr.-bair. Wörterbuchkommission gab.

Grundholden. Zweifellos hat entscheidend an ihrem Aufstieg mitgewirkt, daß eben so viele „*ingenui*“ in den alten, seit der Mitte des 9. Jahrhunderts sozial etwas abgestiegenen Stand der Parschalken eingereiht wurden. Der Name Parschalken verschwindet als Rechtsbezeichnung aus den Urkunden im 12. und 13. Jahrhundert, aber bekannt war die gehobene soziale und wirtschaftliche Stellung der österreichischen Bauern. Und auch als Personen- und Familiennamen finden wir die Bezeichnung Parschalk noch bis in das 16. Jahrhundert. Aber damals wird er aufgegriffen durch die Humanisten und Topographen und in ihrem Schrifttum verbreitet. Nur deuten sie ihn falsch. Aber er konnte nur aufgegriffen werden, wenn er sich als lebendige und im Volk bekannte Bezeichnung erhalten hat. Durch sie hält sich der Name und gibt uns Zeugnis von der starken Verbreitung einer rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Eigenart großer Teile Österreichs und seiner Bewohner.

In dem vorliegenden Aufsatz sind mehr Probleme angeschnitten als gelöst worden, nochmals verweise ich auf die freien Bauern in Niederösterreich! Aber es mag nicht ganz überflüssig sein, Beziehungen aufgedeckt zu haben, die bisher nicht gesehen wurden und Anregungen für eine zusammenhängende größere Untersuchung gegeben zu haben, vor allem aber wieder einmal auf die enge Verflechtung der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte mit der Sprachforschung und Volkskunde hingewiesen zu haben. (Der Aufsatz war abgeschlossen, als ich erfuhr, daß Wilhelm Weizsäcker auf der Rechtshistorikertagung in Würzburg einen Vortrag über die Parschalken gehalten habe. Näheres ist mir nicht bekannt geworden.⁵¹⁾ Und die Arbeit soll dem hochverehrten Jubilar gewidmet sein, dem die deutsche rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung soviel zu danken hat; in der nächsten Nähe seines Geburtsortes liegt ja ein uralter, bereits ca. 805 genannter Schalkenort – Schalchen („*villa ad Scalchom*“).⁵²⁾ (Abgeschlossen: 1. Juli 1953.) *

*) Während der Korrektur erhalte ich, eben ausgegeben, den Aufsatz unseres hochverehrten Jubilars „Baar und Barschalken“ (Mitt. d. Ober Ost. Landesarchivs, 3. Bd., 1954, Festschrift J. Zibermayr, S. 143—156). Er spannt einen großangelegten Übersichtsbogen zwischen dem alemannischen Gebiet der Baaren und dem bairischen Raum der Barschalken und weist auf ihre alte Herleitung vom römischen Fiskalbesitz hin. M. schließt sich Schwarz in der Deutung von „bar“ (baraz) als „Ertrag“, „Zins“ an, u. zw. an den Fiskus in der Nachfolge des römischen Staates zum alemannischen bzw. bayrischen Herzog und fränkischen König. Die B. sind also Knechte, die Abgaben an die staatliche Gewalt und ihre Organe leisten. Schwerwiegend ist der Hinweis, daß man bei Spezialuntersuchungen (zu der auch die vorliegende Arbeit gerechnet sein will), die meist vom späteren Material ausgehen, immer die Änderung im Verhältnis zur staatlichen Gewalt von 800—1200 im Auge haben muß; so ergeben sich freilich auch in der vorliegenden Arbeit Abweichungen von der Auffassung M's bezüglich der Barschalken (schon betreffs der Namens-Ableitung).

51) Auch Weizsäcker's schöne Arbeit „Die Familia des Klosters St. Emmeram in Regensburg“ (Verh. d. hist. Ver. d. Oberpfalz und Regensburg, 92. Bd., 1951, S. 5—48) ist mir erst nach Abschluß des Manuskriptes zu Gesicht gekommen. W. betont, daß jene (St. Emmeramer) Barschalken ursprünglich Zinsleute sind, die sich durch Vertrag zur Knechtsarbeit verpflichteten, also „Vertragsknechte“. Aber ich betone, daß auch das „Knecht“ vieldeutig ist. W. hält, m. E. richtig, an der sprachlichen Ableitung „bar“ = „frei“ fest, weil jene Leute eben während ihrer Vertragsleistung von Kop fzins und jeder nicht vertraglich übernommenen Knechtsverpflichtung frei waren („Freiknechte“). Auch dem Hinweis, daß in der starken Verbreitung der B. der „allmähliche Übergang von der ausgebreiteten Verwendung unfreier Arbeitskräfte zur Heranziehung freier Arbeit“ zum Ausdruck kam, stimme ich zu. Freilich wird man hier über die Entstehung und die allerälteste Schicht der B. noch weitere Aufklärung verlangen.

52) HEUWIESER, Passauer Traditionen No. 61.